Statuten „Volkstanz International“

Stand 27. 06. 2006

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Volkstanz International“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist die *Gemeinde Trüllikon*[1].

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung des Internationalen Volkstanzes durch Organisation und regelmässige Durchführung von Volkstanzanlässen.

§ 3 Mitglieder

Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Revisionsstelle.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand alljährlich einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.
Stimmrecht haben alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahren. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit absolutem Mehr der Anwesenden, bzw. mit einer Zweidrittelmehrheit bei Statutenänderungen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:

a) Wahl des Vorstands, der Präsidentin und der Revisionsstelle;
b) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
c) Beschluss von Statutenänderungen;
d) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin und mindestens einem Mitglied. Er konstituiert sich selbst.
Er besorgt die Verwaltung, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

§ 7 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Die Revisionsstelle überprüft die Vereinsrechnung.

§ 8 Finanzierung

Der Verein wird ausschliesslich finanziert- durch Erträge aus Anlässen und durch Spenden. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn an einer Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens im Sinne von § 2 der Statuten.

Trüllikon, den 27. Juni 2006, Peter S. Weiller

[1] Fassung 22. Mai 2026